

Hinweis:

Die unkenntlichen Textpassagen sind aufgrund der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 ungültig.

**Gothaer**

# **Die Gothaer Wohngebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert**

Produktbezeichnung

## **Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen**

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis des gegenseitigen Vertrags bilden die

- Die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2002 – Stand 07.2006).

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre

The logo for Gothaer, featuring the word "Gothaer" in a stylized, blue, serif font.

Das Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Was Sie über Ihre Gebäudeversicherung wissen sollten	3
Die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2002 – Stand 07.2006)	5
Klauseln zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2002 – Stand 07.2006)	19
Anhang	
Information zu Ihren Extra-Services	21
Merkblatt zur Datenverarbeitung	22

# Was Sie über Ihre Gebäudeversicherung wissen sollten.

## Was verstehen wir unter einem Gebäude?

Unter Gebäude verstehen wir nicht nur den eigentlichen Baukörper, sondern auch verschiedene Einbauten. Dazu gehören z.B. eingebaute Schränke, festverlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizungsanlagen und sanitäre Installationen. Selbst Zubehör, das der Instandhaltung des Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient ist mitversichert, z.B. Maschinen oder Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte, außen am Gebäude angebrachte Antennen, Markisen, Überdachungen.

## Was müssen Sie bei Vertragsabschluss beachten?

Beantworten Sie alle Antragsfragen vollständig und richtig.

Haben Sie ein Gebäude erworben, dann teilen Sie uns bitte mit, ob der Verkäufer das Haus versichert hatte, damit eine Doppelversicherung vermieden wird.

## Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?

Bitte teilen Sie uns alle baulichen Veränderungen mit, wie z.B. die Veränderung der Außenfassade durch Verklinkerung, Anbau eines Wintergartens, Veränderung der Wohnfläche durch Dach- oder Kellerausbau, damit wir den Versicherungsschutz entsprechend anpassen können.

Benachrichtigen Sie uns von jeder Gefahrerhöhung, wenn z.B. in Ihrem Haus eine Gaststätte, ein Geschäftslokal oder ein sonstiger Gewerbebetrieb eingerichtet wird.

Darüber hinaus sind in den Bedingungen Auflagen enthalten, die eigentlich zu den normalen Sorgfaltspflichten gehören und leicht zu erfüllen sind. So müssen beispielsweise Haus und Dach (Sturmversicherung) und alle Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Leitungswasserversicherung) in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Im Winter müssen Sie das Haus ausreichend beheizen und wenn sie verreisen dafür sorgen, dass dies auch genügend häufig kontrolliert wird oder die Leitungen entleeren und entleert halten. Dies alles ist wichtig, damit Ihr Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird.

## Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn.
- Zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen lassen.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Graffiti unverzüglich die Polizei.
- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, und legen Sie uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen mit Angabe des Anschaffungspreises und des Anschaffungsjahres vor.
- Unterstützen Sie uns bei den Ermittlungen zur Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie alle gewünschten Auskünfte erteilen und Belege beibringen.

## Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Sie erhalten Sie von uns bei

- einem zerstörten Gebäude die ortsüblichen Wiederherstellungskosten zum Schadenzeitpunkt.
- zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis.
- einem beschädigten Gebäude oder sonstigen Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch die Wiederherstellungskosten.

Restwerte werden angerechnet.

Aufgrund eines Versicherungsfalls anfallende zusätzliche Kosten, z.B. für das Aufräumen Ihres Hauses oder Dekontamination des Erdreichs ersetzen wir ebenfalls. Die vollständige Aufzählung der versicherten Kosten finden Sie in § 3 VGB 2002.

## Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag kann drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt werden. [REDACTED]

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) nach Auszahlung der Entschädigung gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam, wobei Sie für Ihre Kündigung einen späteren Zeitpunkt, der jedoch das Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht überschreiten darf, bestimmen können.

Erhöhen wir den Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung den Vertrag zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen. Dies gilt jedoch nicht für Beitragserhöhungen aufgrund der Änderung des Anpassungsfaktors oder anderer Vertragsänderungen.

**Ansprechpartner/  
Aufsichtsbehörde**

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind für Sie da.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche, Bedenken oder Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an Ihren Betreuer, unsere Außenstellen oder die Hauptverwaltung wenden. Für Mitglieder der Gothaer Versicherungsbank VVaG steht in allen Beschwerdefällen unser Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, zur Verfügung.

Generell steht Ihnen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstr. 13, 10117 Berlin. Sie haben somit die Möglichkeit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

# Die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2002 – Stand 07.2006)

<b>Der Umfang des Versicherungsschutzes</b>	§ 1	Welche Sachen sind versichert?
	§ 2	Welche Sachen sind nicht versichert?
	§ 3	Welche Kosten sind versichert?
	§ 4	Welcher Mietausfall ist versichert?
	§ 5	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
	§ 6	Wie sind die versicherten Gefahren definiert und wie weit geht der Versicherungsschutz?
	§ 7	Welche Schäden sind nicht versichert?
	§ 8	Was ist der maßgebliche Versicherungswert in der gleitenden Neuwertversicherung?
	§ 9	Wie erfolgt die Anpassung des Beitrags?
	§ 10	Welche Regelungen gelten für den Neuwert und Zeitwert?
<b>Der Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Laufzeit des Vertrags</b>	§ 11	Wann beginnt der Versicherungsschutz ? Was gilt für die vorläufige Deckung?
	§ 12	Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?
	§ 13	Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?
	§ 14	Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?
	§ 15	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?
	§ 16	Welcher Beitrag ist bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zu zahlen?
	§ 17	Wie lange läuft der Vertrag?
	§ 18	Was gilt für das Kündigungsrecht nach Veräußerung der versicherten Sachen?
	§ 19	Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?
	§ 20	Wie kann der Vertrag gekündigt werden bei einer Insolvenz Ihrerseits?
<b>Die besonderen Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>	§ 21	Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?
	§ 22	Was geschieht bei Gefahrerhöhung?
	§ 23	Welche Obliegenheiten müssen sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheit verletzen?
	§ 24	Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls achten?
<b>Die Entschädigung</b>	§ 25	Was ist der maßgebliche Versicherungswert ? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?
	§ 26	Wie entsteht eine Unterversicherung; wann gilt der Unterversicherungsverzicht?
	§ 27	Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?
	§ 28	Welche Regelungen gelten für die Selbstbeteiligung?
	§ 29	Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?
<b>Die sonstigen Vertragsbestimmungen</b>	§ 30	Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?
	§ 31	Was gilt für das Sachverständigenverfahren?
	§ 32	Welche Regelungen gelten bei mehreren Versicherungsnehmern und bei Wohnungseigentum?
	§ 33	Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
	§ 34	Welche Regelungen gelten für Repräsentanten?
	§ 35	Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?
	§ 36	Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?
	§ 37	Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

## Der Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1**  
**Welche Sachen sind versichert?**
1. Wir versichern Ihre in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.
  2. Mitversichert sind Einbaumöbel/-küchen, die nicht serienmäßig produziert, sondern individuell für das Gebäude geplant, gefertigt und in das Gebäude eingebaut sind.
  3. Wir versichern auch Gebäudezubehör, das der Instandhaltung der versicherten Gebäude oder deren Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in den Gebäuden befindet oder außen an den Gebäuden angebracht ist.
  4. Zusätzlich sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkasten- und Klingelanlagen, Carports, Einfriedungen, elektrische Leitungen oder Freileitungen, Gartenkamme, Gewächs- und Gartenhäuser, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, Hundezwinger/-hütten, Masten, Müllbehälterboxen, Schutz- und Trennwände, Ständer, Überdachungen und Pergolen. Hierzu gehören aber nicht Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen. Weiteres Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
  5. Versicherte Sachen gegen Glasbruch
    - a) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
    - b) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.
- § 2**  
**Welche Sachen sind nicht versichert?**
1. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer in einem Mehrfamilienhaus auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt (Gefahrtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.
  2. Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch
    - a) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
    - b) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z.B. Fotovoltaikmodule);
    - c) Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser.
- § 3**  
**Welche Kosten sind versichert?**
- Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
1. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.
  2. Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
  3. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.  
Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.  
Dürfen wieder verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.
  4. Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagern oder Vernichten.
  5. Bewegungs- und Schutzkosten für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
  6. Provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfalle bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen).

7. Dekontaminationskosten  
die Sie aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden müssen, um
  - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

8. Kran- oder Gerüstkosten  
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.
9. Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Nr. 3 – Nr. 8 ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.  
  
In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Anpassungsfaktor (§ 9) als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Entschädigungsgrenze.
10. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

#### **§ 4**

##### **Welcher Mietausfall ist versichert?**

1. Wir ersetzen
  - a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
  - b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
2. Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts vereinbart werden; in diesem Fall gilt Nr. 3 entsprechend.
3. Mietausfall oder Mietwert ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

#### **§ 5**

##### **Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

1. Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
  - b) Leitungswasser,
  - c) Sturm, Hagel,
  - d) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
  - e) Glasbruch
 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen.
3. Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1a, 1b einschließlich Nr. 2, 1c oder 1e kann auch einzeln versichert werden, die Gefahrengruppe 1d nur gemeinsam mit der Gefahrengruppe 1c.
4. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Versicherungsschutz für Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## § 6

### Wie sind die versicherten Gefahren definiert und wie weit geht der Versicherungsschutz?

1. a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.  
Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Nutzwärmeschäden).
  - b) Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen aufgetroffen ist.
  - c) Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
  - d) Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
  - e) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
    - Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind;
    - Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen aufgetroffen ist.
    - Schäden durch Erdbeben.
2. a) Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
    - Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
    - mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen;
    - Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
    - Aquarien oder Wasserbetten;
    - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
  - b) Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) werden Leitungswasser gleichgesetzt.
  - c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
    - Plansch- oder Reinigungswasser;
    - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
    - Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
    - Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder Erdrutsch verursacht hat;
    - Schwamm;
    - Leitungswasser an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
    - Schäden durch Erdbeben.
3. a) Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
    - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
    - der Warmwasser- oder Dampfheizung,
    - von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
    - von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
    - von Zisternenanlagen.Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
  - b) Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
    - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
    - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder von Zisternenanlagen;
    - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
  - c) Außerhalb versicherter Gebäude versichern wir frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen.

Darüber hinaus versichern wir außerhalb versicherter Gebäude frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren von Zisternenanlagen, soweit sich diese Rohre auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter selbst ist nicht versichert.

- d) Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden
- durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat;
  - an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind;
  - durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
  - Schäden durch Erdbeben.
4. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).
- a) Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen;
  - dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
  - als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder als Folge eines Sturmschadens an baulich verbundenen Gebäuden.
- c) Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 4 b) entsprechend.
- d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch Sturmflut;
  - durch Lawinen oder Schneedruck;
  - durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - durch Leitungswasser oder Rohrbruch;
  - an Laden- und Schaufensterscheiben;
  - an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind;
  - durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
5. a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich versicherte Sachen befinden, durch
- Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern;
  - Witterungsniederschläge.
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge aus dem Rohrsystem oder dessen Einrichtungen des versicherten Gebäudes bestimmungswidrig austritt.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.
6. a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Schadenorts Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
  - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
7. Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
8. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
9. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
10. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
11. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

12. Der Versicherungsschutz nach Nr. 5 – Nr. 11 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind.
13. a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Zerschlagen zerstört werden.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - Schrammen, Absplitterungen, Muschelbildungen und Ähnliches an Oberflächen und Kanten von Verglasungen;
  - durch Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

## § 7

### Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

1. die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich [REDACTED] herbeiführen; die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist;
2. durch Kriegsereignisse jeder Art;
3. durch innere Unruhen;
4. durch Kernenergie.  
Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

## § 8

### Was ist der maßgebliche Versicherungswert in der gleitenden Neuwertversicherung?

1. Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude entsprechend ihrer Ausstattung sowie ihres Ausbaus ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914 (Versicherungswert 1914). Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
2. Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Nr.1 an die Baukostenentwicklung an.
3. Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.
4. Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt sind oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksbestandteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

## § 9

### Wie erfolgt die Anpassung des Beitrags?

1. Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung sind der Versicherungswert 1914 sowie der Anpassungsfaktor\*.
  2. Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des bei Vertragsabschluss vereinbarten Jahresgrundbeitrags 1914 mit dem veränderten Anpassungsfaktor.
    - a) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Bei der Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt, bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.  
Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.
    - b) Bei einer Erhöhung des Anpassungsfaktors nach Nr. 2 a) sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) und zwar zum bisherigen Beitrag bestehen. Die Versicherungssumme ergibt sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht (§ 26 Nr. 4) nicht mehr.
  3. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
- \*) Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2006 beträgt 13,42.

## § 10

### Welche Regelungen gelten für den Neuwert und Zeitwert?

1. Abweichend von § 8 Nr. 1 kann als Versicherungswert vereinbart werden
  - a) der Neuwert;  
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert der Gebäude. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten;
  - b) der Zeitwert;  
der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

## Der Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Laufzeit des Vertrags

### § 11

**Wann beginnt der Versicherungsschutz?  
Was gilt für die vorläufige Deckung?**

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag (§ 13) rechtzeitig zahlen.
2. Die vorläufige Deckung wird ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens ab Antragstellung – wirksam.
3. Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Sie erhalten die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung.
4. Die vorläufige Deckung endet mit dem Abschluss des endgültigen Versicherungsvertrags oder Ihrem schriftlichen Widerruf des Versicherungsantrags oder am 5. Werktag (mittags 12.00 Uhr) nach Zugang unserer endgültigen Ablehnung des Antrags.
5. Der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn Sie den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt haben.
6. Die vorläufige Deckung ist durch Zahlung des Beitrags für den endgültigen Versicherungsvertrag abgegolten. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, ist für die Zeit des Bestehens der vorläufigen Deckung ein Beitrag nach dem geltenden Tarif zu zahlen.
7. Für weitere Elementarschäden besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über einen anderen Vertrag bestanden hat, der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

### § 12

**Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?**

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im voraus zahlen. Haben Sie die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten von Ihnen sofort zu zahlen.
3. Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.

### § 13

**Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?**

1. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt.  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
2. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
3. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

### § 14

**Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?**

1. Die Folgebeiträge sind zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des jeweiligen Beitragszeitraums fällig.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können Sie in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen wurden
4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen haben.  
Haben wir gekündigt und Sie zahlen nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### § 15

**Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?**

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt.
3. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher monatliche Zahlweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlungsweise außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

**§ 16**  
**Welcher Beitrag ist bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zu zahlen?**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**§ 17**  
**Wie lange läuft der Vertrag?**

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.



5. Hat ein Realrechtsgläubiger sein Grundpfandrecht bei uns angemeldet, so ist die Kündigung durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder der Realrechtsgläubiger dieser Kündigung zugestimmt hat; diese Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 18 und 19.

**§ 18**  
**Was gilt für das Kündigungsrecht nach Veräußerung der versicherten Sachen?**

1. Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch an Ihre Stelle in die während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden
  - a) durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode;
  - b) durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat.
2. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
  - a) wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangt haben;
  - b) der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

3. Für den Beitrag, welcher auf die Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Nr. 1 gekündigt wird.

4. Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch den Veräußerer oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

Der Versicherungsschutz bleibt trotz Verletzung der Anzeigepflicht bestehen, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Dies gilt auch für Schäden, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangt haben und wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

**§ 19**  
**Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?**

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
3. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
4. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

**§ 20**  
**Wie kann der Vertrag gekündigt werden bei einer Insolvenz Ihrerseits?**

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## Die besonderen Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### § 21

**Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?**

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie bei Abschluss des Vertrags der Verpflichtung nachkommen, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem von Ihnen Bevollmächtigten abgeschlossen oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2.

3.

4.

5.

6.

7. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
8. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten bleibt unberührt.

### § 22

**Was geschieht bei Gefahrerhöhung?**

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, dürfen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen vorgenommene oder einem Dritten gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
  - a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
  - c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
  - d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

3.

4.

5.

6.

### § 23

**Welche Obliegenheiten müssen sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheit verletzen?**

1. Sie müssen

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
- b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
- d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

2.

### § 24

**Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls achten?**

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie die Pflicht,

- a) uns unverzüglich zu informieren und – soweit möglich – unsere Weisungen zur Schadenminderung oder Schadenabwendung einzuholen und zu beachten;
- b) uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;
- c) uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
- d) die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

2.

3. Ferner sind Sie – soweit möglich und zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

## § 25

**Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?**

1. Wir ersetzen im Versicherungsfall bei
  - a) zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten der Gebäude (einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalls (Neuwert), in der Zeitwertversicherung den Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung;
  - b) zum Abbruch bestimmten oder sonst dauernd entwerteten Gebäuden nur noch den erzielbaren Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert);
  - c) beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls ;
  - d) zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls, in der Zeitwertversicherung den Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
  - e) Restwerte werden angerechnet.
2. Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Sie können, unbeschadet der nach § 24 Nr. 1 a und c erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.
3. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
4. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und des versicherten Mietausfalls gilt Nr. 3 entsprechend.
5. Sie erwerben in der Gleitenden Neuwertversicherung den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.  
Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
6. In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

## § 26

**Wie entsteht eine Unterversicherung; wann gilt der Unterversicherungsverzicht?**

1. Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.
2. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß § 25 Nr. 1 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert in der Weise gekürzt, dass der Schaden mit der Versicherungssumme multipliziert und durch den Versicherungswert geteilt wird. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls.  
Bei der Ermittlung von Versicherungssumme und Versicherungswert sind wertsteigernde bauliche Maßnahmen gemäß § 8 Nr. 3 zu berücksichtigen.
3. In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn
  - a) sie aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
  - b) Sie im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir diesen Betrag umrechnen;
  - c) Sie Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung der Gebäude zutreffend beantworten und wir danach die Versicherungssumme 1914 berechnen.
4. Wird die nach Nr. 3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
5. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung der Gebäude und ihrer Ausstattung gemäß Nr. 3 c von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 4 nicht, wenn die abweichenden Angaben von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden.

Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 4 gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt wurde. Unberührt bleibt die Vorschrift über Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß § 8 Nr. 3.

## § 27

### Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie als Abschlusszahlung den Betrag beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt:
  - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
  - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in welchem Sie die Voraussetzungen nach § 25 Nr. 5 nachgewiesen haben.
  - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
  - d) Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
  - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits.

## § 28

### Welche Regelungen gelten für die Selbstbeteiligung?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.
2. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung angefallen sind.

## § 29

### Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?

Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## Die sonstigen Vertragsbestimmungen

## § 30

### Was geschieht bei Doppelversicherung und Mehrfachversicherung?

1. Doppelversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Verträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie und der Versicherte können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
2. Ist die Doppelversicherung zustande gekommen, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Anpassung des später geschlossenen Vertrags bzw. dessen Aufhebung verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die Anpassung oder Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht auf Anpassung oder Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht unverzüglich geltend machen, nachdem Sie von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt haben.
3. Haben Sie eine Doppelversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Wir haben, sofern wir nicht bei der Vertragsschließung die Nichtigkeit kannten, Anspruch auf den Beitrag bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der wir diese Kenntnis erlangten.
4. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

## § 31

### Was gilt für das Sachverständigenverfahren?

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
    - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Wiederbeschaffungspreis und den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
    - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 25 Nr. 1 c;
    - c) alle sonstigen gemäß § 25 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
    - d) die nach § 3 versicherten Kosten sowie den nach § 4 versicherten Mietausfall.
  4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
  5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
  6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für Sie und uns verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

**§ 32**

**Welche Regelungen gelten bei mehreren Versicherungsnehmern und bei Wohnungseigentum?**

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.
2. Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei (siehe §§ 21 Nr. 1, 22, 23, 24, 29, 33, 34), so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Feuerversicherung dem Realgläubiger trotz Leistungsfreiheit wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers, so sind wir zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung gemäß Nr. 2 Satz 2 nicht verpflichtet. Wir sind verpflichtet, auf eine kraft Gesetzes auf uns übergegangene Gesamthypothek/Gesamtgrundschuld zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall ist der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, uns die für seinen Eigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.
4. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 2 und Nr. 3 entsprechend.

**§ 33**

**Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?**

1. Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen Anderen (Versicherten) ab, so können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Auszahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht angebracht war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

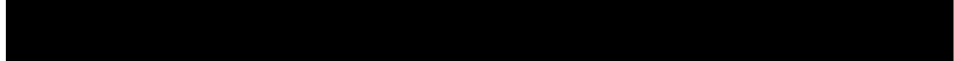
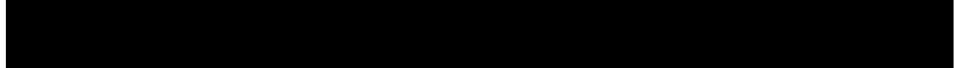
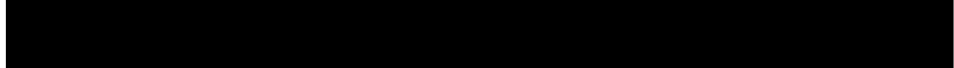
**§ 34**

**Welche Regelungen gelten für Repräsentanten?**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten im Rahmen von §§ 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 33 zurechnen lassen.

**§ 35**

**Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?**

1. 
2. 
3. 
4. Haben Sie bei uns einen Versicherungsanspruch angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

**§ 36**

**Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?**

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

**§ 37**

**Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?**

1. Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

# Klauseln zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2002 – Stand 07.2006)

Die nachstehenden Klauseln gelten zu den aufgeführten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind und die Klausel im Versicherungsschein beurkundet wurde:

## Feuer (F)

### Fahrzeuganprall

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mitversicherten Personen betrieben worden sind.

### Sengschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Überspannungsschäden durch Blitz

Wir ersetzen auch Überspannungsschäden durch Blitz.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Rauch, Überschallknall

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist,
- Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwellen

zerstört oder beschädigt werden.

### Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Es sind Schäden durch innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
2. Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
3. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Sowohl Sie als auch wir können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.

## Leitungswasser (Lw)

### Im Gebäude verlaufende Regenfallrohre

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Mitversichert sind auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

### Wasserverlust

Wir ersetzen auch den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalls entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Armaturen

Wir ersetzen auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Wir ersetzen auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb der versicherten Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese Rohre der Entsorgung der versicherten Gebäude dienen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## Feuer (F), Sturm (St)

### Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

Wir ersetzen auch die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

## Feuer (F), Leitungswasser (Lw), Sturm (St), Elementarschäden (N)

### Hotelkosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Wenn Sie wegen eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt, Ihren Urlaub vorzeitig beenden müssen, weil Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten.
2. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
3. Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort.
4. Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit Sie vorzeitig an den Schadenort zurückkehren können, werden wir diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Gebäudeschädigungen durch unbefugte Dritte

Wir versichern die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rolläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer a in ein versichertes Gebäude einzudringen.

Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer a oder b sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### Graffiti

1. Wir versichern die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farbe oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent des Schadens vereinbart. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.  
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR ersetzen wir die von Ihnen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

### Entschädigungsgrenze in der Gleitenden Neuwertversicherung

Soweit in der Gleitenden Neuwertversicherung eine Entschädigungsgrenze vereinbart ist, gilt die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Anpassungsfaktor nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Entschädigungsgrenze.

## Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

### Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen - schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

#### Services bei Fahrzeug-Ausfall

##### Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

#### Traveller-Services

##### Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartenspernung

#### Gesundheits-Services

##### Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

### Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

#### Handwerker-Services

##### Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsichttechniker
- Raumausstatter
- Tischler

#### Dienstleister-Services

##### Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen
- Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Kosten, die über diese reinen Serviceleistungen hinausgehen, z. B. die Gebühren eines Dolmetschers oder Rechtsanwaltes, sind von Ihnen zu tragen.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

## Schweigepflicht-entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

## Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kenn- zeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständi- gen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versiche- rer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

**Kfz-Versicherer:**

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Lebensversicherer/Krankenversicherer:**

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

**Unfallversicherer:**

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

**Sachversicherer:**

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

**Transportversicherer:**

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

**5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen
- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.







**Gothaer  
Allgemeine Versicherung AG  
Hauptverwaltung  
Gothaer Allee 1  
50969 Köln  
Telefon 0221 308-00  
[www.gothaer.de](http://www.gothaer.de)**